

22.02.91

Fz - In - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer- Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Ausfüllung der im Einkommensteuergesetz enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen, die ihrerseits durch Gesetze geändert worden sind.

Betroffen sind insbesondere Vorschriften über

- a) die Steuererklärungspflicht,
- b) den Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge des § 33 b EStG,
- c) den Härteausgleich bei bestimmten Arbeitnehmer-Veranlagungen und
- d) Absetzungen für Abnutzung, Bewertungsfreiheit und über die Anwendung von Einzelvorschriften unter Berücksichtigung der Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrags.

B. Lösung

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

22.02.91

Fz - In - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-
Durchführungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. Februar 1991

021 (43) - 522 00 - Ei 63/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

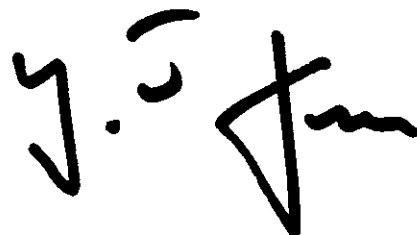
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommen-
steuer-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.



Zweite Verordnung

zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Vom1991

Auf Grund

des § 10 Abs. 5, des § 26 a Abs. 3, des § 46 Abs. 5 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 3, des § 33 b Abs. 7 und des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a, b, d, m, n, p bis r, u und x bis z des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898)

in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 3 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), Artikel 23 Abs. 3 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) und Artikel 5 des Vereinsförderungsgesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212)

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1239), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 8 und 8 a werden aufgehoben.
2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Bei nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet belegenen Gebäuden, die bereits am 21. Juni 1948 zum Betriebsvermögen gehört haben, sind im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens die Werte zugrunde zu legen, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4140-1, veröffentlichten bereinigten Fassung ergeben würden. In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949."

b) In Absatz 2 werden die Worte "und des § 18" gestrichen, die Worte "und die §§ 11 und 12" durch die Worte "und der § 11" und das Wort "Wirtschaftsgüter" durch das Wort "Gebäude" ersetzt.

3. § 10 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"(1) Bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden, nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet belegenen Gebäuden, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat, sind für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der am 21. Juni 1948 maßgebende Einheitswert des Grundstücks, soweit er auf das Gebäude entfällt, zuzüglich der nach dem 20. Juni 1948 aufgewendeten Herstellungskosten zugrunde zu legen. In Reichsmark festgesetzte Einheitswerte sind im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umzurechnen.

(2) In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949 und an die Stelle des 20. Juni 1948 der 31. März 1948 treten."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "und an die Stelle des 31. August 1948 der 20. November 1947" gestrichen und das zweite Komma durch das Wort "und" ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "im Sinne des § 7 b des Gesetzes" gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.

5. § 24 wird aufgehoben.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Klammerzitat " (§ 52 Abs. 15 des Gesetzes)" durch das Klammerzitat " (§ 52 Abs. 13 a Satz 2 des Gesetzes)" und das Klammerzitat " (§ 10 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes)" durch das Klammerzitat " (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes)" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Zitate " § 10 Abs. 6" jeweils durch die Zitate " § 10 Abs. 5" ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Als völlig erwerbsunfähig (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes) gilt ein Steuerpflichtiger oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 95. Die völlige Erwerbsunfähigkeit ist durch einen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde nachzuweisen."

7. In § 30 werden der Klammerzusatz " (§ 52 Abs. 15 des Gesetzes)" durch den Klammerzusatz " (§ 52 Abs. 13 a Satz 2 des Gesetzes)" und der Klammerzusatz " (§ 10 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes)" durch den Klammerzusatz " (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes)" ersetzt.

8. In § 31 werden die Zitate " § 10 Abs. 6" jeweils durch die Zitate " § 10 Abs. 5" ersetzt.

9. In § 52 wird Satz 2 gestrichen.

10. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird der Betrag "10 751 Deutsche Mark" durch den Betrag "11 555 Deutsche Mark" ersetzt.

bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird der Betrag "49 140 Deutsche Mark" durch den Betrag "54 216 Deutsche Mark" ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird der Betrag "5 375 Deutsche Mark" durch den Betrag "5 777 Deutsche Mark" ersetzt.

bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird der Betrag "24 570 Deutsche Mark" durch den Betrag "27 108 Deutsche Mark" ersetzt.

c) Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:

"Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluß des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist."

11. In der Überschrift und in Satz 1 des § 61 werden jeweils die Worte "der Sonderausgaben und" gestrichen.

12. In § 62 d Abs. 2 Satz 2 wird das Zitat "§ 10 d Satz 1 des Gesetzes" durch das Zitat "§ 10 d Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes" ersetzt.

13. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte "Pauschbetrags für Körperbehinderte" durch die Worte "Behinderten-Pauschbetrags" ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. für Behinderte, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist, durch einen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde,".

- cc) In Nummer 2 werden die Worte "Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert beträgt" durch die Worte "Behinderte, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens 25 festgestellt ist" und das Zitat "§ 3 Abs. 1" durch das Zitat "§ 4 Abs. 1" ersetzt.
- dd) In Satz 2 wird das Wort "Körperbehinderung" durch das Wort "Behinderung" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit" durch das Wort "Behinderung" ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird das Wort "Körperbehinderte" durch das Wort "Behinderte" ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- "(4) Die gesundheitlichen Merkmale "hilflos" und "blind" werden durch einen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz, der mit den Merkzeichen "H" oder "Bl" gekennzeichnet ist, oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde mit den entsprechenden Feststellungen nachgewiesen."
14. § 70 wird wie folgt gefaßt:
- "§ 70
- Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen
- Betragen in den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, insgesamt mehr als 800 Deutsche Mark, so ist vom Einkommen der Betrag abzuziehen, um den die bezeichneten Einkünfte, vermindert um den auf sie entfallenden Altersentlastungsbetrag (§ 24 a des Gesetzes) und den nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes zu berücksichtigenden Betrag, niedriger als 1 600 Deutsche Mark sind (Härteausgleichsbetrag). Der Härteausgleichsbetrag darf nicht höher sein als die nach Satz 1 verminderten Einkünfte."
15. In § 73 werden nach "§ 10 a Abs. 1 Nr. 2" die Worte "in Verbindung mit Abs. 4" eingefügt.

16. § 73 h wird aufgehoben.

17. In § 74 Abs. 1 werden nach den Worten "Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können" die Worte "in Wirtschaftsjahren, die vor dem 1. Januar 1990 enden," eingefügt.

18. § 74 a wird aufgehoben.

19. § 80 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten "bezeichneten Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens" werden die Worte "für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden," eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1989 endet, kann ein entsprechender Wert bis zu 15 vom Hundert und für die darauf folgenden Wirtschaftsjahre bis zu 10 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) angesetzt werden."

20. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können in Anspruch genommen werden bei im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets

1. vor dem 1. Januar 1990 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern,

2. a) nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern,

b) vor dem 1. Januar 1991 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilherstellungskosten,

wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1990 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen hat."

- b) In Absatz 5 werden die Worte "nach dem 31. Dezember 1973" durch die Worte "vor dem 1. Januar 1990 im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets" ersetzt.

21. § 82 a Abs. 4 wird aufgehoben.

22. § 82 b Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Wird das Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung als Werbungskosten abzusetzen. Das gleiche gilt, wenn ein Gebäude in ein Betriebsvermögen eingebracht oder nicht mehr zur Einkunftserzielung genutzt wird."

23. § 82 d wird aufgehoben.

24. In § 82 g werden die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.

25. Die §§ 82 h und 82 k werden aufgehoben.

26. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1a) Die §§ 8 und 8 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1239) sind letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1990 endet."

- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2 a und 2 b eingefügt:

"(2a) Die §§ 13 und 22 sind anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung vor dem 1. Januar 1990 begründet hat und

1. im Fall des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und des § 22 das Gebäude vor Ablauf des 20. Kalenderjahrs seit der erstmaligen Begründung hergestellt hat und die Herstellungs- oder Teilherstellungskosten vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind oder
2. im Fall des § 13 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr als 20 Veranlagungszeiträume seit der erstmaligen Begründung vergangen sind und es sich um einen Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum 1993 handelt.

(2b) § 62 c ist letztmals in Verbindung mit § 10 a Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes für den Veranlagungszeitraum 1992, soweit eine Nachversteuerung nach § 10 a Abs. 2 des Gesetzes erfolgt, für den Veranlagungszeitraum 1995 und in Verbindung mit § 7 e des Gesetzes letztmals auf vor dem 1. Januar 1993 entstandene Herstellungs- oder Teilherstellungskosten anzuwenden."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) § 74 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1990 endet."

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) § 82 a ist auf Tatbestände anzuwenden, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1992 verwirklicht worden sind. Auf Tatbestände, die im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets verwirklicht worden sind, ist

1. § 82 a Abs. 1 und 2 bei Herstellungskosten für Einbauten von Anlagen und Einrichtungen im Sinne von dessen Absatz 1 Nr. 1 bis 5 anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1992 fertiggestellt worden sind,
2. § 82 a Abs. 3 Satz 1 ab dem Veranlagungszeitraum 1987 bei Erhaltungsaufwand für Arbeiten anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden sind,
3. § 82 a Abs. 3 Satz 2 ab dem Veranlagungszeitraum 1987 bei Aufwendungen für Einzelöfen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 angeschafft worden sind,
4. § 82 a Abs. 3 Satz 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 für Veranlagungszeiträume vor 1987 bei Erhaltungsaufwand für Arbeiten anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 abgeschlossen worden sind,

5. § 82 a Abs. 3 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 für Veranlagungszeiträume vor 1987 bei Aufwendungen für Einzelöfen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 angeschafft worden sind,

6. § 82 a bei Aufwendungen für vor dem 1. Juli 1985 fertiggestellte Anlagen und Einrichtungen in den vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassungen weiter anzuwenden."

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

"(4a) § 82 d der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 ist auf Wirtschaftsgüter sowie auf ausgebaut und neu hergestellte Gebäudeteile anzuwenden, die im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets nach dem 18. Mai 1983 und vor dem 1. Januar 1990 hergestellt oder angeschafft worden sind."

f) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) § 82 g ist auf Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1987 und vor dem 1. Januar 1991 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets abgeschlossen worden sind. Auf Maßnahmen, die vor dem 1. Juli 1987 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets abgeschlossen worden sind, ist § 82 g in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden."

g) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) § 82 h in der durch die Verordnung vom 19. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2301) geänderten Fassung ist erstmals auf Maßnahmen, die nach dem 30. Juni 1987 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets abgeschlossen worden sind, und letztmals auf Erhaltungsaufwand, der vor dem 1. Januar 1990 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets entstanden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands in dem Jahr, in dem das Gebäude letztmals zur Einkunftserzielung genutzt wird, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzusetzen ist. Auf Maßnahmen, die vor dem 1. Juli 1987 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets abgeschlossen worden sind, ist § 82 h in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden."

h) Folgende Absätze 8 bis 10 werden angefügt:

"(8) § 82 i ist auf Herstellungskosten für Baumaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 und vor dem 1. Januar 1991 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets abgeschlossen worden sind.

(9) § 82 k der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 ist auf Erhaltungsaufwand, der vor dem 1. Januar 1990 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets entstanden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands in dem Jahr, in dem das Gebäude letztmals zur Einkunftserzielung genutzt wird, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzusetzen ist.

(10) In Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1) ist die Nummer 26 erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1990 beginnt. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1991 beginnen, ist die Nummer 26 in Anlage 3 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden."

27. In der Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1) werden in Nummer 26 die Worte "Tapioka-(Cassava-, Manioka-)mehl" durch die Worte "Pellets von Tapioka-(Cassava-, Maniok-)chips" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

Begründung

A. Allgemeines

Mit dieser Rechtsverordnung wird die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) an die insbesondere durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geänderten Ermächtigungsgrundlagen und Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie an die Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrags angepaßt.

Auswirkungen auf die Umwelt, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

B. Finanzielle Auswirkungen

Über die in der Begründung des Steuerreformgesetzes 1990 bereits dargestellten haushaltsmäßigen Auswirkungen hinaus ergeben sich keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Z u A r t i k e l 1

Zu Nummer 1 - §§ 8, 8 a

Die Vorschriften werden aufgehoben, weil die Grenze, bis zu der Verpflegungsmehraufwand abgezogen werden darf, durch das Steuerreformgesetz 1990 im Einkommensteuergesetz (§ 4 Abs. 5 Nr. 5) festgelegt worden ist.

Zu Nummer 2 - § 10

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an die Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrags und zur Rechtsbereinigung, da auf Grund des Zeitablaufs die Regelungen über die Grundlagen zur Bemessung der Absetzung für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem D-Markbilanzgesetz ohne Bedeutung sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Absatzes 2 an den geänderten Absatz 1.

Zu Nummer 3 - § 10 a

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an die Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrags und zur Rechtsbereinigung, da auf Grund des Zeitablaufs die Regelungen über die Grundlagen zur Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem D-Markbilanzgesetz ohne Bedeutung sind.

Zu Buchstaben b und c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Absätze 2 und 3 an den geänderten Absatz 1.

Zu Nummer 4 - § 15

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Zuordnung der Vorschrift ergibt sich bereits aus der Überschrift.

Zu Buchstabe b (Absätze 2 bis 4)

Die Absätze 2 und 4 enthalten Auslegungsregelungen zu § 7 b EStG, der letztmals im Veranlagungszeitraum 1986 auf neue Sachverhalte anzuwenden war.

Die in Absatz 3 enthaltene Regelung, daß für die Auslegung der Begriffe "Ausbau und Erweiterung" im Einkommensteuergesetz die Kriterien des Zweiten Wohnungsbaugesetzes maßgebend sind, ergibt sich schon aus § 100 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 - § 24

Die redaktionelle Folgeänderung ist wegen Aufhebung der bisherigen §§ 8 und 8 a erforderlich, auf die in § 24 verwiesen wird.

Zu Nummer 6 - § 29

Die redaktionellen Anpassungen sind wegen Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1990 und des Schwerbehindertengesetzes erforderlich.

Zu Nummer 7 - § 30

Die redaktionellen Anpassungen sind wegen Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch das Steuerreformgesetz 1990 erforderlich.

Zu Nummer 8 - § 31

Die redaktionellen Anpassungen sind wegen Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch das Steuerreformgesetz 1990 erforderlich.

Zu Nummer 9 - § 52

Die Regelung zum Abzug erhöhter Absetzungen nach § 7 b EStG in den vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 geltenden Fassungen in Fällen des § 13 a EStG ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 10 - § 56

Zu Buchstaben a und b

Die Grenzbeträge, bei deren Überschreitung eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist, werden an die durch das Steuerreformgesetz 1990 geänderten Veranlagungsgrenzen (§ 46 Abs. 1 EStG) und tariflichen Grundfreibeträge (§ 32 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 EStG) angepaßt.

Zu Buchstabe c

Nach dem ab 1990 geltenden § 10 d Abs. 3 EStG ist der am Schluß eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustabzug jährlich bis zu seiner Tilgung gesondert festzustellen. Dies setzt eine jährliche Prüfung voraus, inwieweit sich der verbleibende Verlustabzug im einzelnen Veranlagungszeitraum ändert. Unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen einer Steuererklärungspflicht ist es deshalb erforderlich, daß für jeden Veranlagungszeitraum, zu dessen Beginn ein verbleibendes Verlustabzugsvolumen vorhanden ist, eine Einkommensteuererklärung abgegeben wird.

Zu Nummer 11 - § 61

Redaktionelle Anpassung an den durch das Steuerreformgesetz 1990 geänderten § 26 a Abs. 2 EStG.

Zu Nummer 12 - § 62 d

Redaktionelle Anpassung an den durch das Steuerreformgesetz 1990 geänderten § 10 d EStG.

Zu Nummer 13 - § 65

Zu Buchstaben a bis c

Anpassung an das seit 1. August 1986 geltende Schwerbehindertengesetz.

Der Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (Versorgungsamt), mit dem der Grad der Behinderung festgestellt wird, ist Grundlage für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist er auch Grundlagenbescheid für die Einkommensteuerveranlagung. Absatz 1 Nr. 1 muß daher um diese Nachweismöglichkeit ergänzt werden.

Zu Buchstabe d

Die Neufassung des Absatzes 4 trägt der neuen Definition der Hilflosigkeit in § 33 b Abs. 3 und Abs. 6 EStG Rechnung. Der bisherige Wortlaut war entbehrlich, da sich der Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Hinterbliebenen-Pauschbetrags schon aus dem Gesetz (§ 33 b Abs. 4 EStG) ergibt.

Zu Nummer 14 - § 70

Die Regelung in § 46 Abs. 3 EStG zur Beseitigung von Härten bei der Veranlagung von Arbeitnehmern mit Nebeneinkünften ohne Steuerabzug vom Arbeitslohn bis 800 DM ist durch das Steuerreformgesetz 1990 geändert worden. Diese Änderungen gelten entsprechend für die Ermächtigung in § 46 Abs. 5 EStG zur Milderung der Besteuerung von solchen Nebeneinkünften, die den Betrag von 800 DM übersteigen. Die Neufassung des § 70 entspricht den Rechtsänderungen.

Zu Nummer 15 - § 73

Durch die Ergänzung wird auf die Einschränkung und das Auslaufen der Steuerbegünstigung in § 10 a Abs. 4 EStG hingewiesen.

Zu Nummer 16 - § 73 h

Der durch das Steuerreformgesetz 1990 eingefügte § 50 d EStG macht § 73 h EStDV überflüssig; § 73 h wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 17 - § 74

Anpassung an die durch das Steuerreformgesetz 1990 geänderte Vorschrift des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG. Danach ist die Zuführung zu einer Preissteigerungsrücklage nur noch für Wirtschaftsjahre zugelassen worden, die vor dem 1. Januar 1990 enden.

Zu Nummer 18 - § 74 a

Anpassung an die durch das Steuerreformgesetz 1990 geänderte Ermächtigungsvorschrift des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe z EStG. Diese Vorschrift, die für bestimmte Edelmetalle und Kupfer die Bewertung nach der Lifo-Methode zugelassen hat, wird wegen der allgemeinen Zulassung der Lifo-Methode für Wirtschaftsjahre gestrichen, die im Veranlagungszeitraum 1990 und später enden.

Zu Nummer 19 - § 80

Anpassung an die durch das Steuerreformgesetz 1990 geänderte Ermächtigungsvorschrift des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG. Danach darf ein Importwarenabschlag für das Wirtschaftsjahr, das 1990 endet, nur noch in Höhe von bis zu 15 vom Hundert und für alle später endenden Wirtschaftsjahre nur noch in Höhe von bis zu 10 vom Hundert zugelassen werden.

Zu Nummer 20 - § 81

Die Änderung dient der Anpassung an die durch das Steuerreformgesetz 1990 und das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) geänderte Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n EStG und die Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs in § 57 Abs. 2 EStG in der Fassung des Einigungsvertrags.

Zu Nummer 21 - § 82 a

Absatz 4 wird aufgehoben, weil die Anwendung der Vorschrift insgesamt in § 84 Abs. 4 geregelt wird.

Zu Nummer 22 - § 82 b

Die Ergänzung wurde durch die Neuregelung der Besteuerung von selbstgenutztem Wohneigentum durch das Wohneigentumsförderungsgesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) zur Klarstellung erforderlich.

Zu Nummer 23 - § 82 d

Die Vorschrift wird aufgehoben, weil die entsprechende Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u EStG auf Herstellung und Anschaffung von Wirtschaftsgütern bis zum Ende des Jahres 1989 befristet ist.

Die zeitliche und räumliche Anwendung der Vorschrift auf die begünstigten, noch nicht abgeschriebenen Wirtschaftsgüter wird durch § 84 Abs. 4 a sichergestellt.

Zu Nummer 24 - § 82 g

Absatz 2 wird aufgehoben, weil die Anwendung der Vorschrift insgesamt in § 84 Abs. 6 geregelt wird.

Zu Nummer 25 - §§ 82 h und 82 k

Die Vorschriften werden aufgehoben, weil die entsprechenden Ermächtigungen in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe r Doppelbuchstaben bb und cc EStG zeitlich befristet und der Regelungsinhalt durch das Wohnungsbauförderungsgesetz als §§ 11 a und 11 b in das Einkommensteuergesetz aufgenommen wurde.

Durch § 84 Abs. 7 und 9 wird die zeitliche und räumliche Anwendung der Vorschriften auf die bisher schon begünstigten Fälle sichergestellt.

Zu Nummer 26 - § 84

Buchstaben a und c

Durch den neuen Absatz 1 a wird die Anwendung der §§ 8, 8 a und 74 a entsprechend den durch das Steuerreformgesetz 1990 vorgegebenen Anwendungsvorschriften des § 52 Abs. 5 und 7 EStG geregelt.

Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an die Änderungen der §§ 7 e, 10 a EStG durch das Eingliederungsanpassungsgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398).

Buchstabe d

Die Vorschriften zur Anwendung des § 82 a werden in § 84 Abs. 4 zusammengefaßt und der Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs in § 57 Abs. 1 EStG in der Fassung des Einigungsvertrags angepaßt.

Buchstabe e

Die Anwendungsvorschrift dient der Rechtsbereinigung, weil die Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u EStG entsprechend befristet ist und deshalb keine neuen Fälle mehr von der Vorschrift erfaßt werden, sowie der Anpassung an die Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs in § 57 Abs. 2 EStG in der Fassung des Einigungsvertrags.

Buchstabe f

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an die durch das Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) geänderte Ermächtigungsvorschrift in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x EStG und die Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs in § 57 Abs. 2 EStG in der Fassung des Einigungsvertrags.

Buchstabe g

Die Änderung dient der Anpassung an die durch das Wohnungsbauförderungsgesetz geänderte Ermächtigungsvorschrift in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe r Doppelbuchstabe bb EStG sowie der Klarstellung des räumlichen Anwendungsbereichs. Die Ergänzung in Satz 1 wurde durch die Neuregelung der Besteuerung von selbstgenutztem Wohneigentum durch das Wohneigentumsförderungsgesetz zur Klarstellung erforderlich.

Buchstabe h

Der neue Absatz 8 regelt die Anwendung des § 82 i in Anpassung an die durch das Wohnungsbauförderungsgesetz und das Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion geänderte Ermächtigungsvorschrift in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe y EStG sowie die Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs in § 57 Abs. 2 EStG in der Fassung des Einigungsvertrags.

Der neue Absatz 9 regelt die Anwendung des § 82 k in Anpassung an die durch das Wohnungsbauförderungsgesetz befristete Ermächtigungsvorschrift in § 51 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe r Doppelbuchstabe cc EStG und dient der Klarstellung des räumlichen Anwendungsbereichs. Der zweite Teil der Vorschrift wurde durch die Neuregelung der Besteuerung von selbstgenutztem Wohneigentum durch das Wohneigentumsförderungsgesetz zur Klarstellung erforderlich.

Der neue Absatz 10 regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Nummer 26 der Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1).

Zu Nummer 27 - Anlage 3

Nummer 26 der Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1) ist zu ändern, weil für Futtermittelzwecke anstelle der bisher begünstigten Tapioka-, Cassava- und Maniokprodukte derzeit Pellets von Tapioka-(Cassava-, Maniok-)chips eingeführt werden.

Z u A r t i k e l 2

Dieser Artikel bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-
Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 18a - neu -

In Artikel 1 wird nach der Nummer 18 folgende Nummer 18a eingefügt:

"18a. In den §§ 76 und 78 werden jeweils die Worte "Wirtschaftsjahrs 1991/92" durch die Worte "Wirtschaftsjahrs 1997/98" ersetzt."

Begründung:

Die Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft, die für die Einführung der in den §§ 76 und 78 EStDV verankerten Sonderabschreibungen maßgebend waren, bestehen fort. Die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften soll zudem den Wiederaufbau der Land- und Forstwirtschaft in den neuen Ländern erleichtern.

2. Zu Artikel 1 Nummer 26a - neu -

In Artikel 1 wird nach der Nummer 26 folgende Nummer 26a eingefügt:

"26a. Anlage 1 (zu §§ 76 und 78) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 16 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

"16. Kulturzäune in der Forstwirtschaft und Wildschutzzäune für Hopfenanlagen".

b) Nach Nummer 34 wird folgende Nummer 35 angefügt:

"35. Hopfengerüstanlagen".

Begründung:

Hopfengerüstanlagen wie auch Wildschutzzäune sind notwendige Betriebsvorrichtungen in Hopfenbaubetrieben. § 1 der Verordnung über die Bekämpfung der Peronospora des Hopfens verlangt, daß Reben mehrjähriger Hopfenanlagen an Draht oder Schnur mindestens bis zu einer Höhe von 4 Metern über dem Erdboden aufzuleiten sind. Zum Anbringen von Wildschutzzäunen sind die Hopfenpflanzer nach mehreren Gerichtsurteilen verpflichtet, wenn für ihre Hopfengärten die Gefahr von Wildschäden besteht. Die Land- und Forstwirte mit Hopfenbau können sich somit den genannten Investitionen schon aus rechtlichen Gründen nicht entziehen.